Beilage zu Nr. 165 des Bremer Handelsblattes.

Glossen über Sparkassen.

Herr C. Dreger hat in „Hübners Jahrbuch für Volkswirthschaft und Statistik, 3. Band," sehr interessante Notizen über die Sparkassen mitgetheilt, nach welchen die Sparkasseneinlagen in Preußen auf ℔ 1.16.8, in Sachsen auf ℔ 7.4, in Hannover auf ℔ 1.22, in Oldenburg auf ℔ 2.3, in Mecklenburg-Schwerin auf ℔ 8.3, in Braunschweig auf ℔ 1.13.4, in Bremen 35.11, in Hamburg auf ℔ 13.10, in Lübeck auf ℔ 19.12, in Berlin auf ℔ 2.29.9, in der Schweiz auf ℔ 7, in Belgien auf ℔ 1.6, in Frankreich auf ℔ 2.19, in Paris auf ℔ 14.15.3, in Großbritanien und Irland auf ℔ 8.3 auf den Kopf der Bevölkerung betragen.

Welch' ungeheuerer Unterschied in diesen Zahlen, und wie regellos sind die Maxima und Minima auf dicht- und dünnbevölkerte Gegenden, auf Fabriks-, Agricultur- und Handelsstaaten, auf freie und unfreie Länder, auf hoch und gering besteuerte Völker vertheilt! Sehen wir ab von den Städten, so finden wir unter allen Ländern Mecklenburg und Großbritanien voran, und ihnen zunächst Sachsen, dessen Armuth der Volkswitz mit dem Stückchen Zucker zu schildern pflegt, das, am Faden aufgehangen, der ganzen Familie den Mund zum Caffee versüßt; dann die Schweiz, bei welcher gebührlicherweise erst der Kopfbetrag der Civilliste abzuziehen wäre, welchen die Angehörigen der anderen Staaten nicht ersparen können; dann Frankreich, Oldenburg, Preußen, Hannover, Braunschweig und Belgien! Wenn wir deutsch Oesterreich nach der Statistik von 1850 einschalten, folgt es mit auf 2.17.8 pr. Kopf zunächst hinter Frankreich.

Welcher Umstand ordnet diese Reihenfolge?

Wir glauben nicht, daß sich diese Frage befriedigend beantworten läßt, Beschränkung des Maximums für Sparkasseneinlagen, Zinsfuß, welchen die Sparkassen gewähren, Gelegenheit zu anderen Geldanlagen, diese und andere Gründe schreiten zwischen den Grenzen, welche die Erwerbsverhältnisse stellen, hindurch, und werfen sie über den Haufen. Wir wissen nicht einmal, ob, wenn die Berechnung aller jener Einflüsse möglich wäre, mit der Entdeckung des Landes, wo im Verhältniß die größte Summe pr. Kopf erspart wird, auch ein Schluß auf den Wohlstand gerechtfertigt sein würde, denn der größte Wohlstand ist immer da, wo am meisten verdient wird, und je größere Capitalien die Einlage jedes Einzelnen beträgt, desto mehr ist Ursache da, an der Fähigkeit, mehr als die Zinsen zu verdienen, zu zweifeln.

Es gibt vielleicht nicht viele Zweige der Statistik, auf welche so viele falsche Schlüsse gebaut worden sind, als auf die Statistik des Betrages der Sparkasseneinlagen im Verhältniß zur Bevölkerung. Wäre die Empfindlichkeit unserer Herren Collegen weniger groß, und nicht die Kürze in allen Dingen empfehlenswerth, so würden wir diese Schlüsse einzeln aufzählen, und ihre Irrthümer nachweisen; vielleicht genügt die Hinweisung auf obige Bedenken, die Leser auf die Gebrechlichkeit der geistreichen Argumente aufmerksam zu machen, die gewöhnlich an den Vergleich der Sparkasseeinlagen pr. Kopf geknüpft werden.

Etwas soliderer Anhalt zu Betrachtungen bietet schon die Zahl der Sparkasseneinlagen, im Verhältniß zur Bevölkerung betrachtet.

Diese Zahl ergibt laut dem erwähnten Aufsatze einen Sparer

auf Menschen	13	16	22	37
	in Schweiz	Sachsen	Großbritanien und Irland	Hannover
auf Menschen	40	40	45	63	173
	in Oldenburg	Oesterreich	Preußen	Frankreich	Belgien,

von Braunschweig und Mecklenburg ist die Zahl der Sparer nicht angegeben.

Wenn, wie es zur Vervollständigung der Statistik der Sparer nothwendig wäre, in allen Ländern die Statistik ausweisen würde, wie viel Sparer in Friendly Societies, Pensions-, Renten-, Sterbevereine u. dergl. ihre Ersparnisse anlegen, so würde in obiger Scala England wahrscheinlich den ersten Platz einnehmen, d. h. die größte Menge Sparer aufweisen. Die 300,000 Mitglieder der Friendly Societies in England und Wales allein werden von den Sparern keines anderen Landes übertroffen.

Nach England wird aber wahrscheinlich Schweiz und Sachsen auf die kleinste Anzahl Menschen einen, also die meisten Sparer haben, und es ist bemerkenswerth, daß die drei ersten Staaten diejenigen sind, welche auch in Fabrikindustrie den ersten Platz einnehmen.

Man würde sich aber sehr irren, wenn man daraus schließen wollte, daß die Fabrikindustrie mehr Sparer hervorrufe, als die landwirthschaftliche Industrie. Die Fabrikarbeiter haben nur weniger Gelegenheit, als die Landwirthe, ihre Ersparnisse außerhalb der Sparkassen anzulegen. Man kann nicht mit 5, 10 oder 20 Thlr. irgend eine Fabrik anfangen, man kann aber in der Landwirthschaft schon mit ein paar Groschen Geflügel, mit ein paar Thaler eine Ziege, ein Schwein halten, und diese Thiere sind in der Regel die Sparkassen der kleinen Landleute, und werden auch die vortheilhaftesten bleiben, so lange nicht die hohe Staatspolizei auch die animalischen Ersparnisse zu hüten unternimmt, wie jetzt, zum großen Nachtheil der Sparer, die pecuniairen.

Die Anlage der kleinen Ersparnisse in der eigenen Landwirthschaft setzt natürlich voraus, daß die Sparer solche Wirthschaft haben, und es kann daher nicht überraschen, wenn in England, wo der Grundbesitz in wenig Händen vertheilt ist, alles den Geldsparkassen zuzuströmen scheint, während in Belgien, welches auch Fabrikstaat ist, die Anzahl der Sparer hinter allen anderen Ländern zurückbleibt, wahrscheinlich darum, weil hier, wie in Frankreich, der Grundbesitz sehr vertheilt, und der Fabrikarbeiter öfterer als wie anderwärts zugleich Grundbesitzer ist.

Letzteres ist allerdings in einem hohen Grade und vielleicht im höchsten Grade in der Schweiz auch der Fall, ohne daß hierdurch die im Fabrikslande gewöhnliche Erscheinung unterbrochen zu sein scheint, die Schweiz hat aber nicht die Menge Staatsschuldverschreibungen, welche Belgien den Sparlustigen bietet, die kleinen Capitalien, welche nicht sogleich oder gar nicht in der Landwirthschaft angelegt werden, haben in der Schweiz kaum eine andere Verwendung, als die Sparkasse.

Die Staats- und Communalpapiere, namentlich die Größe der Abschnitte derselben, sind eines der vielen Momente, welche bei Beurtheilung der Sparkassen eines Landes außer Acht gelassen zu werden pflegte, während es doch natürlich ist, daß ihr höherer Zinsfuß viele Sparer bestimmt, die Gelder aus der Sparkasse zu ziehen, sobald die ersparte Summe zum Ankauf einer Staatsobligation hinreicht. Nur die Coursschwankungen der letzteren, möglicherweise für den Sparer nachtheilig, weil er im Falle sein kann, sie in einem Moment des niedrigen Courses verkaufen zu müssen, veranlassen, namentlich in bewegteren Zeiten, eine Verminderung des Andrangs zu Staatspapieren. Das Nationalanleihen Oesterreichs hat z. B. indem es kleine Staatspapiere schuf, notorisch eine wesentliche Verminderung der Sparkassen-Einlagen herbeigeführt. Inwiefern diese Verminderung nur momentan war, und dadurch wieder ausgeglichen wird, daß die Sicherheit des Capitales dem größeren Zinsgenuß vorgezogen wird, muß erst der Sparkassenabschluß dieses und des nächsten Jahres beweisen.

Ein anderer Punkt, der bei Beurtheilung der Sparksamkeit eines Volkes zu beachten ist, liegt in dessen Gewohnheiten. So ist z. B. in Westfalen eine allgemeine Art Ersparnisse zu sammeln die Anhäufung von Linnen. Manche Bauernmagd in Westfalen hat mehr Leinwäsche als eine Geheimräthin in Berlin. Man wird zugeben, daß unter den Sparern auch diese Dienstmägde mit aufgezählt werden müssen, um die wirkliche Zahl der Sparer aufzufinden.

Ganz eigenthümlich sind auch die Verhältnisse großer Städte. Es sind z. B.

	Sparkassen-Einlagen Zahl	Betrag auf	Betrag pr. Kopf	pr. Einl.	a Einlage Köpfe
in Paris	211,449	14,510,180	auf ℔ 14.15. 3	℔ 58	4^{7}
„ Wien	166,565	26,545,758	„ 62.12.—	„ 144	2^{6}
„ Hamburg	31,951	2,643,718	„ 13.10.—	„ 82	6
„ Bremen	18,632	2,741,068	„ 35.11.—	„ 138	4
„ Altona	11,834	2,115,145	„ 73.—.—	„ 180	2^{5}
„ Berlin	34,842	1,257,400	„ 2.29. 9	„ 36	12

Bei dieser Zusammenstellung ist die Berechnung pr. Kopf sehr gewagt. Es sind nämlich in den großen Städten stets viele Einlagen von Personen, welche nicht in denselben wohnen. Alljährlich strömt ein Theil der Landesbevölkerung als Dienstboten, Soldaten, Beamten in die Hauptstadt, welche nach wenigen Jahren wieder zurückströmt, ihr Sparkassenbuch aber oft jahrelang noch behält. Aehnlich ist es so in den Seestädten, wo die Seeleute, durch häufige lange Abwesenheit außer Stand, eine andere Geldanlage überwachen zu können, mit Recht ihre Ersparnisse den Sparkassen übergeben. Bei den deutschen Seestädten wirkt auch der Umstand zur Vermehrung der Sparkasseneinlagen ein, daß der allgemeine Zinsfuß für kurze Geldanlagen weniger von dem abweicht, welchen die Sparkassen gewähren, als in den meisten anderen Orten.

Abgesehen von diesen Einflüssen, wird aber immer die große Stadt mit ihren vielen gutgelohnten Dienstleuten, Handwerksgesellen u. s. w. eine größere Anzahl Sparkasseneinleger zeigen, als kleinere Städte, wo die Ersparnisse kleiner sind, oder als ländliche Bezirke, wo, wie gesagt, viele Ersparnisse in anderer, als Geldform gemacht werden.

Aus diesen Betrachtungen folgt, daß die Statistik der Sparkassen nur einen Theil der nöthigen Materiale zur Beurtheilung der Sparsamkeit bildet, und daß wir zur Vervollständigung dieses Urtheiles noch eine Reihe anderer Erhebungen der Statistik zur Aufgabe stellen müssen.

Frankreich's Arbeiterbevölkerung.

(Dritter Artikel.)

Eine eigenthümliche, von jener der bisher skizzirten vier Regionen ganz abweichende Physiognomie bietet die fünfte oder Centralregion dar, wo im Allgemeinen der Fabriksbetrieb zwar nur in wenigen Städten, wie Limoges, Tours, Aubussen u. a. O. und auch da nur in geringem Umfange heimisch ist,

die aber im Norden in einer Stadt das gesammte Gewerbsleben Frankreichs theils in verjüngtem Maßstabe wiederspiegelt, theils zur höchsten Blüthe bringt.

Paris, noch im 18. Jahrhundert vorherrschend Kunst- und Genußstadt, sieht jetzt die gewerbliche Thätigkeit immer mehr Raum in seinen Mauern gewinnen. Der starke unmittelbare Absatz und der Vortheil, sich im Mittelpunkt des französischen Verkehrslebens zu befinden, wiegt für manche Gewerbe die kostspieligen Arbeitslöhne, die hohe Miethe ꝛc. der Hauptstadt auf, und man findet jetzt daselbst bis auf Baumwoll- und Wollspinnerei die meisten Gewerbszweige stärker oder schwächer vertreten. Doch können natürlich bei dem beschränkten Raum, der hohen Miethe, dem theuern Leben ꝛc., eigentliche Fabriken für Roharbeiten nicht gut aufkommen; und in dem Maße als die Eisenbahnen die Entfernung verringern und den Transport verwolfeilern, wird für diese Gewerbszweige auch der Grund zur Ansiedlung in Paris und Umgegend wegfallen.

Es sind namentlich zwei Umstände, welche das pariser Gewerbsleben von dem des übrigen Frankreich unterscheiden die große Mannigfaltigkeit und die Theilung der Arbeit. Die Arbeiterbevölkerung ist hier nicht wie in Lille, Lyon oder Mühlhaus einem Erwerbszweig hingegeben, sondern wendet fast allen, nach Bedarf und Nachfrage, ihre Thätigkeit zu. Wie ihre Beschäftigung, so ist ihre Physiognomie eine mannigfache. Andere große Gewerbsstädte rekrutiren ihr Arbeiterpersonal fast ausschließlich aus ihrer eigenen Mitte und der Umgegend und dasselbe trägt in Folge dessen einen festen Orts- und Arbeitstypus an sich. In Paris bilden die Eingeborenen nur einen kleinen Theil der Arbeiterbevölkerung; der große Rest besteht aus einem stetig wechselnden Zufluß von französischen Provinz- und fremden Arbeitern. Und wenn schon die große Mannigfaltigkeit der Gewerbe hier die in andern Gewerbsbezirken und Städten bemerkte Zusammendrängung von hundert und tausenden von Arbeitern in einer Fabrik hindert, so wird die Zerstreuung noch mehr durch die sehr weitgetriebene Arbeitstheilung gefördert, in Folge deren oder Gewerbszweig der anderswo ein Ganzes bildet, hier vielfach zerlegt ist, wie z. B. die Posamenterie für Modeartikel, für Möbel, für Wagen, für Militairequipirung ꝛc. ꝛc. gesondert betrieben wird und jedes dieser Gewerbe wieder in zahlreiche Unterabtheilungen zerfällt.

Die großartige Enquete, welche die Pariser Handelskammer 1848/49 anstellen und voriges Jahr veröffentlichen ließ, hat über die Pariser Gewerbsthätigkeit die interessantesten Aufschlüsse ans Licht gefördert. Die Ergebnisse der Enquete können wir bei den Lesern des „Handelsblattes“ als bekannt voraussetzen und uns daher auf einige kurze Anführungen aus derselben beschränken.

Die Pariser Gewerbsthätigkeit läßt sich füglich unter vier Hauptklassen bringen. Die erste umfaßt jene Gewerbszweige, welche die ersten Lebensbedürfnisse, wie Nahrung, Kleidung und Wohnung zu befriedigen trachten. Die zweite Klasse dient den weniger dringenden Annehmlichkeits- und Luxusbedürfnissen, wohin die Verarbeitung der edlen Metalle, die Erzeugung der „Pariser Artikel“ ꝛc. gehören. Diesen verwandt sind die eigentlichen Manufakturerzeugnisse, wie Webe-, chemische, metallurgische und verwandte Produkte, welche die dritte Klasse bilden, während in die vierte jene Industriezweige gehören, welche die Befriedigung geistiger Bedürfnisse anstreben, so namentlich die Buchdruckerei, Kupfer- und Stahlstich, Papierfabrikation und Aehnliches.

Der Gesammtwerth der Pariser Gewerbserzeugung erhob sich im Jahre 1847 (welcher der Enquete zu Grunde lag) auf 1,500,000,000 Fr. Hiervon fällt mehr als die Hälfte auf die erste Klasse, die alle drei andern zusammengenommen an gewerblicher Wichtigkeit übertrifft: Bekleidung, Nahrung, Bauten und Möblirung gaben zu einer Gewerbsthätigkeit im Werthe von mehr als 750,000,000 Fr. Anlaß. Es läßt sich kaum zweifeln, daß dieses Uebergewicht der ersten Klasse seit 1847 noch bedeutend erhöht wurde, indem die großartigen Neu- und Umbauten, welche halb Paris umgestalten, den auf Bauten und Möblirung bezüglichen und allen verwandten Gewerbszweigen einen niegekannten Aufschwung geben.

Die Annehmlichkeits- und Luxusgewerbe, vereinigt mit jenen, welche der Hauswirthschaft dienen, nehmen den zweiten Rang ein und liefern zu obigem Total einen Werth von mehr als 336 Mill. Fr. Hievon fällt auf Verarbeitung der edlen Metalle 135 Mill. Fr. und eine beinahe gleiche Summe auf „Pariser Artikel“, wie Handschuhe, Kunstblumen, Musikinstrumente, Parfumerien und Aehnliches. Die Manufakturindustrie mit einem Werth von 326 Mill. Fr. nimmt den dritten Rang ein. Von der ebengenannten Summe fallen 106 Mill. Fr. auf Leinen und Gewebe, eine gleiche Summe auf mechanische Erzeugnisse und Kurzwaaren. Namentlich ist der Maschinenbau bedeutend: Von 500 Locomotiven, die jährlich in Frankreich gebaut werden, gehen beinahe die Hälfte aus Pariser Werkstätten hervor; außerdem setzen die chemischen Erzeugnisse 74½ und die Ledergewerbe an 42 Mill. Fr. jährlich in Umlauf. Die vierte, der Befriedigung geistiger Bedürfnisse dienende Klasse setzt 51 Mill. Fr. in Umlauf, wozu die typographische Buchdruckerei über 15, die litographische an 8, Bilder- und Kupferstiche 3, Buchbinderei 4 Mill. Fr. ꝛc. steuern.

Daß die Gewerbsthätigkeit in den meisten Zweigen seit 1847 bedeutend gestiegen, läßt sich wohl von vornherein annehmen. Daß dies bei den, auf die Wohnverhältnisse bezüglichen Gewerbszweigen gewiß ist, wurde bereits angedeutet. Betreffs anderer Zweige dürfte ein positiver Beweis für jene Annahme in der gesteigerten Ausfuhr liegen, die zwischen 1847—53, z. B. für Möbel von 3 auf 5, Modeartikel von 3 auf 4, Kunstblumen von 1¼ auf 1½, Papeterie von 21 auf 28 Mill. Fr., im gleichen Verhältniß bei andern Artikeln sich gehoben. Die erhöhete Gewerbsthätigkeit und der hiedurch vermehrte Verdienst offenbart sich auch in dem gesteigerten Lebensmittelverbrauch, wie er sich in den Pariser Oktroy-Einnahmen nachweisen läßt. Diese sind im genannten Zeitraume von 34,504,000 auf 39,328,000, also um nahezu 5 Mill. Fr. gestiegen, z. B. beim Wein von 11,322,000 auf 14,050,000, beim Fleisch von 6,808,000 auf 7,906,000 Fr. Und da die Arbeiterbevölkerung, welche im Jahre 1847 auf 342,000 Personen geschätzt wurde, seitdem kaum um 1/30, während die Consumation um mehr als 1/7 zugenommen, so kann Letzteres nicht von einer bloßen Zunahme der Verzehrer, sondern von deren gesteigerter Verbrauchfähigkeit herrühren.

Es ist auch in der That für einzelne Gewerbszweige wohl constatirt, daß die Löhne in den letzten Jahren bedeutend zugenommen. Schon für 1847 wurden von der Handelskammer ausnahmsweise Löhne von 20—25 Fr. nachgewiesen. Diese können indeß ebenso wenig als Regel gelten, wie die Löhne von 50—60 Centimes, welche Kinder, Invaliden und Greise beziehen. Als Mittel bezeichnet die Handelskammer 3 Fr. 80 C. täglich für Männer und 1 Fr. 65 C. für Weiber. Im Allgemeinen, von den Maxima und Minima abgesehen, ist der Tagelohn für erstere 2—7, für letztere ¾—3 Fr., zwischen welchen Grenzen er seit 20—30 Jahren schwankt; doch ist das Mittel in Zunahme begriffen, indem die Anzahl der Arbeiter und Arbeiterinnen, welche den Minimallohn beziehen, fortwährend ab- und die entgegengesetzte Kategorie zunimmt.

Trotz ihrer Allgemeinheit dürften diese Angaben doch hinlänglich zeigen, daß die Pariser Arbeiterbevölkerung, materiell genommen, nicht gar so schlecht gestellt ist, als man oft glauben machen will, keinenfalls schlimmer, als in den andern festländischen Hauptstädten Europas, jedenfalls besser, als die große Mehrheit in London; daß ferner die gesammte Arbeiterbevölkerung Frankreichs sich in keiner ungünstigen, wahrscheinlich aber in einer viel bessern Lage befindet, als dessen Ackerbaubevölkerung, von der bekanntlich ein großer Theil noch heute in jener Verfallenheit und Entblößung vegetirt, die der englische Reisende, Young, vor 70—80 Jahren so ergreifend geschildert; daß endlich, im Ganzen genommen, die französische Arbeiterbevölkerung jenes schreckliche Proletariat, das bis vor Kurzem Irland decimirte, das in den schlesischen und böhmischen Erzgebirgen und in Flandern zeitweilig so arge Verheerungen anrichtet, noch nicht aus eigener Erfahrung kennt, eben weil in Frankreich das eigentliche Gewerbsleben verhältmäßig noch von geringem Umfange und jungem Datum ist, und daher auch die Uebelstände, welche es bei höherer Entwickelung, wenn diese schlecht geleitet ist, zu erzeugen pflegt, sich noch nicht herausbilden konnten.

Bei solcher Sachlage kann die Arbeiterbewegung, welche unter der ganzen Dauer der Juliregierung eine so bedeutsame Rolle spielte, und im Jahre 1848 ihren Gipfelpunkt erreichte, nicht blos in der materiellen Lage der Arbeiter begründet, folglich auch durch die reinmateriellen Mittel, welche seit 1852 gegen sie angewendet worden, nicht gründlich beseitigt sein. Einen bedeutenden Antheil an derselben hatte wohl der allgemeine, veränderungssüchtige und neuerungslustige Geist der Franzosen, welcher allmählig auch in die untersten Volksschichten drang, und hier um so entschiedener wirkte, als die letzte Umwälzung (die Julirevolution) alle Wünsche des Bürgerstandes erfüllt zu haben, und nun die Reihe an den Arbeiterstand gekommen zu sein schien: auf friedlichem oder gewaltsamem Wege seinen Wünschen Gewährung und Geltung zu verschaffen, und eine Umwälzung herbeizuführen, welche sein Loos ändere. Dieser Wunsch nach Verbesserung seines Looses war eben so vollberechtigt als natürlich; denn wenn wir das Loos der französischen Arbeiterbevölkerung als günstig bezeichnen, so kann dies immerhin nur im relativen Sinne gelten: es ist nicht so schlimm, als es sein könnte, als es anderswo wirklich ist, aber keineswegs so erfreulich, um keine Besserung mehr zuzulassen. Daß aber dieser natürliche und vollberechtigte Wunsch von gewissen Schulen und Sekten zu Utopien ausgebeutet werden konnte, die, wenn realisirt, alles Verkehrsleben vernichten, und so vor allem dem Arbeiterstande zum Verderben gereichen mußten, das scheint uns in zwei Umständen begründet, nämlich im Mangel an Unterricht und im gouvernementalen Centralisationsgeist.

Wir haben hier nicht den allgemeinen Unterricht, der bekanntlich für die Masse in Frankreich schlechter, als in den meisten fortgeschrittenen europäischen Staaten bestellt ist, sondern den speciellen, theoretischen und praktischen Fachunterricht im Auge. Würden dem künftigen Arbeiter frühzeitig einige gesunde Ansichten über das eigentliche Wesen des Verkehrslebens, über das Verhältniß zwischen Capital und Arbeit, wie zwischen Angebot und Nachfrage, über die wohlthätigen Folgen der Concurrenz, über den Einfluß der Arbeitserleichterung und Vereinfachung auf Absatz und Verbrauch u. s. w. u. s. w. beigebracht, so könnten auch die geistreichsten Sophismen eines L. Blanc, Fourrier, St. Simon u. A. ihn nicht dahin bringen, im Capital seinen Todfeind, in der freien Concurrenz die Pest der Arbeit zu sehen, die Maschinen und Mittel, welche die Erzeugung erleichtern und vereinfachen, als gefährliche Mitbewerber um seinen Ver-

dienst zu betrachten, die freie Bewegung und natürliche Wechselwirkung unterdrücken und die gesammte Production reglementiren zu wollen.

Gewisse Uebelstände scheinen allerdings eine natürliche Folge des raschen industriellen Aufschwunges zu sein: eben die ausgedehnte Arbeitstheilung, welche die Erzeugung so sehr vereinfacht und vervollkommt, wird für gewisse Arbeiterklassen oft der Grund der Erwerbslosigkeit, wenn eine Richtung der Mode, eine neue Vervollkommung eben ihren speciellen Zweig außer Cours bringt. Solange der Arbeiter blos mechanisch seinen einzigen speciellen Arbeitszweig sich aneignet, wird allerdings jede derartige Wendung ihn brodlos machen, weil es ihm bei vorgeschrittenem Alter an Mittel und Fähigkeit fehlt, die Lehrjahre von vorn anzufangen, um sich in einen neuen Gewerbszweig hineinzuarbeiten. Ginge aber der gründlichen Einübung in sein specielles Fach ein allgemeiner theoretisch-practischer Unterricht über das Ganze seines Gewerbszweiges zur Seite, so würde der Arbeiter in den angedeuteten Fällen immer ohne großen Aufwand an Zeit und Mühe von seiner bisherigen, zu einer andern Specialität desselben Gewerbszweiges übergehen können, und dabei wahrscheinlich eher gewinnen als verlieren.

Hierin liegt, glauben wir, überhaupt eines der sichersten Mittel, um den Uebelständen vorzubeugen, welche der rasche Fortschritt der Industrie und der hierdurch veranlaßte häufige Wechsel der Nachfrage bezüglich einzelner Erzeugnisse sonst für den Arbeiter nach sich ziehen müssen. So lange dieser nicht durch genügenden theoretisch-praktischen Fachunterricht in den Stand gesetzt wird, jenem Wechsel zu folgen, und mit den allgemeinen Fortschritten der Industrie gleichen Schritt zu halten, wird er von ihr oft überholt werden und, wie jeder Zurückbleibende, sich verkürzt sehen.

Nur während die Arbeiterbevölkerung mancher andern Länder, z. B. in Flandern, dieses Loos geduldig erträgt, macht sie in Frankreich die Regierung dafür verantwortlich. Es ist dies eine natürliche Folge der Centralisationsbestrebungen aller französischen Regierungen, wodurch die Nation gewöhnt wird, alles Heil von oben zu erwarten, und alles Unheil den Obensitzenden zuzuschreiben, und wodurch sie auch auf den Abweg geräth: für jedes Uebel in einer neuen „Reglementirung“ Heil zu suchen.

Der materielle und moralische Zustand von „Frankreichs Arbeiterbevölkerung“ scheint also einen neuen Beleg dafür zu liefern, daß nur durch die Bildung des Arbeiterstandes und durch die völlige Freiheit des Gewerblebens die Arbeiterfrage, welche da eine mehr, dort eine minder bedrohliche Gestalt annimmt, aber in allen industriell entwickelten Ländern sich geltend macht, zu einer friedlichen und befriedigenden Lösung gelangen kann.

Rechtsfälle.

Zum Contirungsproceß.

Das vielseitige Interesse, welches diese Angelegenheit erregt, veranlaßt uns, nachdem wir die Anklage-Acte mitgetheilt, auch die Vertheidigung folgen zu lassen, und zwar zunächst auszugsweise die des Angeklagten Löwenheim, Buchhalter des Herrn Gerson, eine Vertheidigung, welche die kaufmännische Anschauung der Sache gibt:

„Wenn ein einzelner Kaufmann einer Steuerdefraudation wegen in Berlin zur Untersuchung gezogen wird, so würde dies Niemand auffällig erscheinen, erleben wir doch jeden Tag einzelne Fälle von Gesetzwidrigkeiten! Die Untersuchung bei dem Gersonschen Hause, einer Handlung, welche in ihren Branchen die großartigste in ganz Deutschland ist, deren Ruf bisher der achtbarste gewesen, mußte jedoch allgemeines Aufsehen erregen, um so mehr, da die getroffenen Maßregeln ganz dazu geeignet waren, diesen Vorgang auf das schnellste in die Oeffentlichkeit zu bringen. Da wurden, von böswilliger Concurrenz aufgestachelt, viele Stimmen laut, welche verkündeten, jetzt könne man sich wohl erklären, warum der Kaufmann Gerson so billig verkaufe, da alle seine Waaren geschmuggelt wären. Niemand dachte in diesem Moment daran, welche unsägliche Anstrengungen, welche jahrelange Mühen und Sorgen es dem Chef dieses Hauses gekostet hatte, sein Geschäft zu einer bisher in Preußen nie gekannten und nie geahnten Höhe zu erheben, und durch die genaueste Kenntniß der Quellen der Waaren wie seines Publicums, durch die reellste, über die Maßen culante Bedienung einen so großen Umsatz zu erzielen.

Das Erstaunen des Publicums ging in Befremdung über, als man nach und nach vernahm, daß nicht blos der Kaufmann Gerson, sondern eine Menge anderer achtbarer Kaufleute Berlins, daß endlich fast sämmtliche Engros-Manufactur-Waarenhändler Leipzigs in diese Untersuchung verwickelt seien. Wenn nun aber die auf Defraudation gerichtete Anklage nicht blos eine Menge respektabler Firmen Berlins, sondern fast sämmtliche Manufactur-Waarenhandlungen in Leipzig, darunter die geehrtesten und ältesten Häuser betrifft, wenn unter ihnen z. B. ein Mann, wie der inzwischen verstorbene Kaufmann und amerikanische Consul S. G. Schletter, der der Stadt Leipzig sein Haus und seine großen Sammlungen im Werthe von beinahe einer halben Million Thaler vermacht ha das alte berühmte Haus P. Schunck & Comp., der seit langen Jahren im a erkannten Rufe stehende Spediteur C. G. Ottens, die Handlung Gros Odier R man & Comp. aus Frankreich, deren Associé, Hr. Gros, ehemaliger Pair vc Frankreich war, die uralte Handlung Gebrüder Felix, Alexander Gontard & G und viele andere in der kaufmännischen Welt hochberühmte, durch ihre Reellit ausgezeichnete Häuser bei der Anklage betheiligt sind, sollte und mußte dies Umstand nicht geeignet sein, bei jedem denkenden Menschen, und darum vorzug weise bei dem hohen Gerichtshof ein gerechtes Bedenken zu erregen, ob den alle diese achtbaren Handlungen, deren Ruf vielfach bis zu anderen Welttheile gedrungen, sich wirklich so weit vergessen konnten, förmlich systematisch da Handwerk der Schmuggelei zu treiben?

Worin besteht nun die Anklage? In dem vorliegenden Fall wird der Kau mann Gerson angeklagt, um seines Vortheils willen Waaren, von denen di Eingangssteuer bereits erhoben, mit Hülfe der Leipziger Häuser wieder ausg führt, und den Leipziger Häusern dadurch ein gleiches Quantum Waare frei g macht zu haben, welches im Lande verblieben ist, ohne daß der Zollverein di Steuer dafür erhoben hätte.

Man gestatte mir, diese Anklage einzeln zu widerlegen. Allerdings hat de Kaufmann Gerson Waaren über Leipzig ausgeführt, und ist weit entfernt, die Factum in Abrede zu stellen. Angenommen, diese Waaren seien wirklich ver steuerte gewesen, wo steht das Verbot, daß es nicht gestattet sei, diese Waare wieder auszuführen? Ich habe die Zollordnung, das Zollgesetz und das Zoll strafgesetz Wort für Wort durchstudirt, aber nirgends einen Paragraphen finde können, der diese Handlung als verboten oder ungesetzmäßig bezeichnet, oder ir gend eine Strafe dafür bestimmt.

Die Anklage sagt ferner: um seines Vortheils willen. Darunter kann doch nur verstanden sein, daß der Kaufmann Gerson die bereits gezahlte Steuer habe ersparen und so zu sagen in die Tasche stecken wollen. Um dies zu widerlegen, muß ich auf den Gang dieser Geschäfte aufmerksam machen, wie es sich durch die Bücher und Briefe, welche zur Hand sind, als factisch herausstellt. Dem Leipziger Kaufmann sind, wie die Anklage behauptet, durch die Ausfuhr für Gerson gewisse Quantitäten Waare frei gemacht worden. Von diesen Quantitäten hat er also die Steuer erspart oder hinterzogen. Er könnte vielleicht diesen Gewinn mit Gerson getheilt haben! Die in den Büchern vorgefundenen Steuerabrechnungen beweisen aber, daß der Leipziger Kaufmann dem p. p. Gerson die Steuer bei Heller und Pfennig nach Abzug der verausgabten Durchgangszölle und Spesen bezahlt oder in Rechnung gebracht hat. Dadurch steht also fest, daß der Leipziger Kaufmann bei diesem Verfahren nicht den geringsten Nutzen gehabt hat. Also hat ihn der Kaufmann Gerson gehabt, denn der Leipziger hat ihm ja, wie eben erwähnt, die Steuer bezahlt? Eben so wenig, meine Herren, denn die Bücher ergeben ferner, daß Gerson diese dem Ausländer theils zu so viel niedrigeren Preisen, als die Steuer beträgt, verkauft, theils die versteuerten Preise notirt und am Schluß der Rechnung den Betrag der Steuer in Abzug gebracht hat. Gerson hat mithin die Steuer nicht in die Tasche gesteckt. Daß aber auch der Ausländer diesen Nutzen nicht gehabt hat, geht daraus hervor, daß derselbe die Waare alle Tage in Leipzig unversteuert kaufen kann, und nicht so thöricht sein würde, in Berlin die hohe preußische Steuer zu bezahlen, wenn er sie in Leipzig ohne diese Steuer kaufen kann. Hieraus geht klar hervor, daß weder der Leipziger, noch der Berliner, noch der fremde Kaufmann hierbei den geringsten Nutzen gehabt haben, Gerson also nicht um seines Vortheiles willen die Waaren über Leipzig ausführen konnte.

In der Anklage wird weiter behauptet, daß die von Gerson über Leipzig ausgeführten Waaren solche gewesen seien, von denen bereits die Eingangssteuer erhoben wäre. Mit Ausnahme einiger weniger Fälle, in denen diese Behauptung zugestanden wird, bei denen aber noch andere Motive vorliegen, sind diese Waaren eben nach den vorgelegten Beweisen auf das Conto der Leipziger Häuser eingegangen, waren also noch nicht versteuert, nicht bereits im freien Verkehr, sondern nur in einem bedingten Verkehr, welcher in dem Moment aufhörte, wo diese contirten Waaren wieder das Land verließen, und es ist hierdurch dem Leipziger Kaufmann selbstredend nicht ein Quentchen seiner eignen Waare frei gemacht worden.

Angenommen aber, die Waaren wären nicht auf Conto der Leipziger Häuser eingegangen, so hat doch nur ein Waarentausch stattgefunden. Die an Stelle der eingeführten Waaren ausgeführten sind in Steuerquantität den eingeführten ganz gleich gewesen, denn dem Leipziger Conto-Inhaber ist von seinem Conto gerade so viel Gewicht abgeschrieben worden, als die ausgeführte Waare bei der amtlichen Verwiegung an Gewicht ergeben hat. Auch in Qualität und in Hinsicht der Steuerpositionen, sowie des ausländischen Ursprungs waren die ausgeführten Waaren den eingeführten ganz gleich, denn sie sind bei der Abschreibung amtlich revidirt worden, und Niemand wird behaupten wollen, daß der Leipziger Beamte bei der Revision nicht seine Schuldigkeit gethan habe. Es wäre also nur die Identität, welche fehlte; daß es aber hierauf nicht ankommt, beweist der Umstand, daß das Steuersystem des Zollvereins sich auf Positionen und Gewicht

basirt, daß hinsichtlich der Steuer z. B. 1 Centner baumwollne Kattune denselben Werth als 1 Centn. baumwollne Spitzen hat, und daß endlich in der ganzen Leipziger Contoverwaltung nirgends die Identität verlangt wird, mit Ausnahme einiger von §. 11 der Meßordnung vom Jahre 1833, und nach Zusatz vom 30. November 1835 vorgeschriebener Artikel, welche hier nicht zur Anwendung kommen können, da das Haus Gerson dieselben, wie leicht erwiesen werden kann, gar nicht führt, und welche, wie man beim Nachsehen finden wird, nur aus schweren, ordinären baumwollnen Waaren bestehen.

Aber auch factisch wäre es für die Leipziger Steuerbeamten rein unmöglich gewesen, bei den zum öftern stattfindenden Revisionen der Lager der Kaufleute nach den einzelnen Waarengattungen zu controliren. Den Beweis hierzu liefern die sogenannten Uebertragungen oder Cessionen, wo vom Conto des einen Conto-Inhabers eine gewisse Quantität Waaren auf das Conto eines andern Conto-Inhabers übertragen wird. Dies geschieht durch eine schriftliche Cession des Einen, welche der Andere durch seine Unterschrift bestens acceptirt. Hiernach wird in der Packhofs Buchhalterei an- und abgeschrieben, und §. 40 der Meßordnung besagt ausdrücklich: Einer Gestellung zur Revision bedarf es bei der Uebertragung nicht. Da also die Beamten nur die Position, nicht aber die Waarengattung bei dieser Uebertragung erfahren, so folgt daraus, daß sie weder die Identität der Waaren prüfen können, noch prüfen sollen, sonst hätte dieser Paragraph eine andere Fassung haben müssen. Ist also ein Tausch geschehen, so ist dieser Tausch ein erlaubter gewesen, und wie kann der Staat hierbei benachtheiligt gewesen sein, wenn das Gewicht und der Stoff oder die Position ganz dieselben geblieben sind? Ist das Quantum der im Zollvereinsgebiet versteuert lagernden Waaren etwa dadurch größer geworden? Oder kann der Leipziger Kaufmann nun etwa ein größeres Quantum Waare nach dem Auslande versenden? Oder hat er etwa dadurch an Steuer gewonnen? Nichts von alle dem ist der Fall, und dennoch behauptet die Anklage, daß eine Defraudation vorliege!

Unser Steuersystem unterscheidet zwei Arten von Steuern, die Eingangs- und die Durchgangssteuer. Erstere kommt bei denjenigen Waaren zur Anwendung, welche im Lande verbleiben, also zum Consum bestimmt sind; ihr gegenüber steht die Durchgangssteuer, welche von denjenigen Waaren erhoben wird, die wieder nach dem Auslande versendet werden. Wollte man nun annehmen, daß der oben erwähnte Tausch ein gesetzlich unerlaubter gewesen wäre und denselben bestrafen, so stellt sich nach der Bestrafung folgendes merkwürdige Faktum heraus: Gerson hat entweder die ausgeführten Waaren, welche erweislich schon früher einmal versteuert sind, noch einmal versteuern müssen, oder, wenn man diese Steuer auf die angeblich in Leipzig freigewordenen Waaren beziehen will, Gerson hat dem Zollverein die Eingangssteuer von Waaren bezahlen müssen, von welchen, da sie praktisch wieder ausgeführt sind, dem Zollverein nur die Durchgangssteuer zukommt. Vergleichen wir einmal diesen Fall mit einer gewöhnlichen Defraude! Angenommen, es habe Jemand 1 Ctr. Waaren eingeschmuggelt, so geht dem Staat dadurch die Steuer von 1 Ctr. verloren. Wird der Fall bestraft, so erhält, abgesehen von der durch die verwirkte Strafe vergrößerten Summe, der Staat den Verlust von 1 Ctr. Waarensteuer, der ihm entzogen ist, ersetzt und hierdurch wird das entstandene Deficit ausgeglichen. In dem vorliegenden Fall würde aber nicht etwa ein Deficit ausgeglichen werden, sondern der Staat würde bei der Bestrafung effectiv zu viel, er würde Eingangssteuer für Durchgangssteuer erhalten. Das Zuviel liegt aber nicht etwa in der 4 oder 6fachen Strafe, es liegt schon in dem einfachen einmaligen Steuersatz! Empfängt nun, wie oben nachgewiesen ist, der Staat bei der Bestrafung zuviel, so empfängt er im entgegengesetzten Fall nicht zu viel. Meine Herren, es ist aber ein großer Unterschied, wenn Jemand nicht zu viel oder wenn er zu wenig bekommt.

Die Anklage behauptet, daß die Zollkasse durch die Ausfuhr um die speciell angegebenen Summen beeinträchtigt worden sei. Ich werde durch ein practisches Beispiel, dessen Richtigkeit gar nicht anzufechten ist, beweisen, daß nicht die Ausfuhr, sondern das Verbot der Ausfuhr die Zollkassen und mithin den preußischen Staat beeinträchtigt: ein Kaufmann reist nach dem Auslande, um dort Waaren einzukaufen. Er überschlägt seinen Bedarf nach Maßgabe seines Umsatzes und berechnet, daß er ca. 1000 Stück Waaren gebraucht und zwar 600 St. zum Verbrauch im Inlande, 400 St. für das Ausland, die er über Leipzig wieder ins Ausland zurückführt. Was empfängt hiervon die Zollkasse? Erstens die Eingangssteuer von 600 St. Waaren für das Inland, zweitens die Durchgangssteuer von 400 Stück Waaren für das Ausland. Jetzt wird die Ausfuhr über Leipzig als ein Vergehen bestraft oder verboten. Derselbe Kaufmann, welcher früher 1000 St. Waaren kaufte, kann jetzt nur 600 Stück gebrauchen, welche er im Inlande verkaufen will, denn der Ausländer kann nichts mehr von ihm kaufen, weil er sonst die preußische Steuer mit bezahlen müßte. Was erhält nun die Zollkasse nach Erlaß des Ausfuhrverbots? Nur die Eingangssteuer von obigen 600 St. Waaren. Das Verbot der Ausfuhr entzieht mithin dem Staat die Durchgangssteuer von 400 St. Waaren, entzieht dem Kaufmann den Nutzen, den er beim Verkauf dieser 400 St. Waaren gehabt hätte, stört den Handel und verhindert den Verkehr mit dem Auslande!

Daß der Kaufmann Gerson aber niemals daran gedacht hat, bei der Ausfuhr über Leipzig eine strafbare Handlung zu begehen, beweist der Umstand, daß derselbe aus diesem Verfahren niemals ein Geheimniß gemacht hat, daß die über Leipzig ausgeführten Waaren sämmtlich in denselben Handlungsbüchern verzeichnet sind, in welchen alle übrigen verkauften Waaren eingetragen sind, daß alle Briefe, welche die Leipziger Häuser um die Gefälligkeit der Ausfuhr ersuchen, in denselben Büchern zu finden sind, wo alle übrigen Briefe kopirt sind.

Aber auch die Leipziger Häuser haben nicht im Entferntesten daran gedacht, eine strafbare Handlung zu begehen. Was hätte sie wohl hierzu veranlassen sollen? Aus den vorgefundenen Correspondenzen und Steuer-Abrechnungen geht klar hervor, daß die Leipziger Conto-Inhaber, indem sie den Berliner Handlungen die Steuer vergütet haben, nicht den geringsten Nutzen dabei hatten, daß es vielmehr ein Akt bloßer Gefälligkeit gewesen, welcher bei Kaufleuten, die in gegenseitiger Geschäftsverbindung stehen, oftmals verlangt und gern gewährt wird. Ist das Verfahren der Leipziger Häuser aber reine Gefälligkeit gewesen, wie kann man annehmen, daß dieselben ihre Gefälligkeit so weit treiben würden, daß sie sich der Gefahr aussetzen, durch Ueberschreitung der Gesetze eine so harte Strafe auf sich zu laden, welche die Entziehung des Contos zur Folge haben würde! Da wäre doch wohl die Gefälligkeit ein wenig zu weit getrieben und könnte selbst ein Einzelner aus Motiven persönlicher Freundschaft in seinem Eifer zu dienen zu weit gehen, der ganze Handelstand würde es nun und nimmermehr gethan haben! So wenig als die Berliner Kaufleute nur im Geringsten ahnen konnten, daß man ihre Handlungen für strafbar auslegen konnte, eben so wenig haben die Leipziger Conto-Inhaber ihre Gefälligkeit für eine strafbare gehalten, um so weniger als dieselbe von der dortigen Steuerbehörde zum wenigsten stillschweigend geduldet worden ist. Man könnte mir einwenden, daß die dortige Steuerbehörde hiervon gar keine Kenntniß gehabt habe, allein seit 20 Jahren, so lange das Contirungssystem in Leipzig eingeführt worden ist, sind dergleichen Abschreibungen und Uebertragungen jährlich zu Hunderten bewerkstelligt worden und die Behörden sollten hiervon niemals etwas gemerkt, nichts gewußt haben? Auf das Conto einer dortigen Handlung, welche, wie in ganz Leipzig bekannt war, nur mit Schweizer Waaren handelt, wie dies der Steuerbehörde durch den täglichen Verkehr mit diesem Hause ebenfalls bekannt sein mußte, auf dieses Conto sind jahraus, jahrein, große Massen französischer wollener und halbseidener Waaren eingeführt worden, während die halbjährlich stattfindende Revision immer nur wieder Schweizer baumwollne Waaren vor finden ließ und das Verschwinden so bedeutender Positionen vom Lager der Handlung sollte den Beamten niemals aufgefallen sein, niemals zu weitern Recherchen Veranlassung gegeben haben? Eine Seidenband-Handlung in einer entfernten Stadt, welche, wie ebenfalls den Behörden notorisch bekannt war, nur zur Messe in Leipzig ist und nur mit diesem Artikel Handel treibt, hat das ganze Jahr hindurch wollne und halbseidne Waaren auf ihr Conto aus- und eingehen lassen und niemals sollte einem der Herren Beamten der Gedanke in den Kopf gestiegen sein, was macht diese Handlung, welche, wie alle Welt weiß, nur mit Bändern handelt, mit dieser Masse von wollenen und halbseidenen Waaren? Ein ganz kleines dortiges Geschäft, dessen Inhaber nicht im Stande war, das gesetzmäßige Quantum einzuführen, hat große Massen Waaren aller Art auf sein Conto aus- und eingehen lassen, während ein Jeder wußte, wie beschränkt sein Umsatz war und von alledem sollten die Behörden durchaus keine Kenntniß gehabt haben? Ich könnte hier noch viele Beispiele anführen, welche der Vermuthung Raum geben, daß die Leipziger Behörden diese Art der Ausfuhr gekannt und solche stillschweigend geduldet haben. Fern sei es von mir, den Leipziger Behörden hierbei unwürdige Motive unterzulegen; aus eigner Erfahrung kann ich behaupten, daß der sächsische Steuer-Beamte ein Ehrenmann ist, welcher sich nicht bestechen läßt, welcher eben so treu seine Pflicht erfüllt, eben so achtbar und gewissenhaft ist, als der preußische; aber wenn diese Herren jenes Verfahren gekannt und stillschweigend gebilligt haben, so geschah dies im wohlverstandenen Interesse des Handels und mithin im wohlverstandenen Interesse des Staats, dessen Wohlfahrt auf den Handel basirt ist. . . .

Allgemein bekannt ist es aber, daß nach den sächsischen Zollgesetzen eine wirkliche Defraudation den Verlust des Contos für immer nach sich zieht und es folgt hieraus, daß die sächsischen Steuerbehörden das Verfahren der Leipziger Häuser vielleicht als eine Ordnungswidrigkeit, niemals aber als eine Defraudation ansehen werden. Ich weiß sehr wohl, daß die Ansicht der sächsischen Behörden für das Königlich Preußische Hauptsteueramt nicht maßgebend sein kann, doch möge mir es vergönnt sein zu bemerken, daß von einer gewissen Angelegenheit diejenige Behörde wohl die genaueste Kenntniß haben kann, welche in derselben tagtäglich verkehrt, während eine andere solche nur dem Namen und der Beschreibung nach kennt. . .

Versicherungswesen.

Die neubegründete Bremer Seemannskasse.

Wir haben bereits früher in diesen Blättern mehrfach des Planes Erwähnung gethan, zu Gunsten der auf Bremer Schiffen fahrenden Seeleute eine Hülfs- und Pensionskasse, beziehungsweise Witwenunterstützungskasse ins Leben zu rufen. Heute sind wir in den Stand gesetzt, die erfreuliche Mittheilung zu machen, daß, nach erfolgter Genehmigung Seitens des Senats und der Bürgerschaft, die Publication des Statutes dieser gemeinnützigen Anstalt in diesen Tagen erfolgen wird, und zugleich unsern auswärtigen Lesern die Grundzüge der neuen Anstalt vorzulegen. Man wird sich erinnern, wie in der Ueberzeugung, daß es billig sei, Seeleuten, die im Dienste der Bremischen Flagge treu sich bewährt hätten, in Fällen eintretender Hülfsbedürftigkeit eine ausreichende Unterstützung zu gewähren, ursprünglich eine Anzahl von Rhedern und Seeassecuranzgesellschaften namhafte Beiträge zur Begründung einer diesen Zweck verfolgenden Anstalt gezeichnet hatten. Nachdem die gezeichnete Summe auf etwa 15,000 ℳ angelaufen war, wurde ein Entwurf zu Gesetzen für eine derartige Anstalt ausgearbeitet und der Handelskammer eingereicht, damit dieselbe, im Falle des Einverständnisses mit dem Grundgedanken, die weiteren Schritte zur Verwirklichung thue. Die gedachte Behörde hat diesem Wunsche entsprochen, da sie bei Prüfung des Planes die Ueberzeugung gewann, daß die beabsichtigte Stiftung practisch sich bewähren und den in mühesamem und gefahrvollem Berufe unserer Schifffahrt dienenden Seeleuten einen wohlverdienten Lohn, zugleich aber auch einen Antrieb darbieten werde, die Bremer Flagge nicht zu verlassen.

Institute ähnlicher Art hat das Bedürfniß in neuerer Zeit an verschiedenen Orten hervorgerufen. Eine der Aufgaben der im Jahre 1822 begründeten Gesellschaft „Zeemannshop“ zu Amsterdam ist, durch Gegenseitigkeitsversicherung die Mitglieder vor Noth zu bewahren. Die durch das belgische Gesetz vom 19. Sept. 1845 errichtete Caisse de secours et de prévoyance en faveur des marins naviguant sous pavillon Belge et de leur famille zu Antwerpen beruht auf einer Zwangsverpflichtung der Seeleute und Rheder zur Beitragsleistung; Zweck der Casse ist die Zahlung eigentlicher Pensionen nach einer gewissen Dienstzeit und Gewährung von Unterstützungen bei früher eintretenden außerordentlichen Unglücksfällen beziehungsweise an Witwen und Waisen. Bei der im Laufe dieses Jahres in Hamburg entstandenen Seemanns-Pensionscasse ist ebenfalls das Princip der nothwendigen Theilnahme adoptirt, und Fürsorge für erwerbsunfähige Mitglieder und für deren Witwen als Zweck hingestellt worden. Diese Vorgänge konnten bei der in Bremen zu errichtenden Anstalt als Beweise für das Vorhandensein des Bedürfnisses und als Muster für die innere Einrichtung dienen, obwohl in letzterer Hinsicht die Eigenthümlichkeit der diesseitigen Verhältnisse manche Modificationen als nothwendig oder rathsam erscheinen ließ.

Dies zeigte sich zunächst bei Bestimmung des Kreises der Personen für welche Fürsorge zu treffen war. Für die zum Range eines Capitäns avancirten Seeleute und deren Hinterlassene bestehen in Bremen bereits so reich dotirte Versorgungsanstalten, daß diese Klasse hier ganz außer Acht gelassen und die neue Anstalt auf die niederen Dienstgrade beschränkt werden konnte.

Für räthlich hielt man es sodann, die Unterstützungskasse für die Witwen von der Hülfs- und Pensionskasse für die Seeleute selbst in der Organisation ganz getrennt zu halten. Während bei der letzteren, wenn dieselbe ihren Zweck erreichen soll, geboten erscheint, den Mitgliedern bestimmte Rechte zuzusichern, würde man bei der Unsicherheit der wahrscheinlichen Lebensdauer der hier in Betracht kommenden Personen, beziehungsweise bei der verhältnißmäßig geringen, eine Ausgleichung nicht darbietenden Anzahl der Theilnehmer die Anstalt einem allzugroßen Risiko ausgesetzt haben, wenn man den Witwen einen festen Rechtsanspruch verliehen hätte. Es kann daher nur Billigung finden, daß man die Höhe der Unterstützungsbeträge für diese Personen von dem jeweiligen Kassenbestande abhängig gemacht hat.

Dem Belgischen und Hamburgischen Vorgange schloß man sich dagegen an, indem man für die Theilnahme an der neuen Anstalt, welche natürlich von dem ursprünglichen Stiftungsfonds allein nicht erhalten werden kann, eine Zwangspflicht einführte, ein Umstand, welcher vorzugsweise zur Begründung der Anstalt eine Mitwirkung der Gesetzgebung erforderlich machte. Als principiellen Gegnern allen Zwanges, also auch desjenigen, welcher Wohlthaten aufdringt, ist es gerade diese Bestimmung, welche uns Bedenken erregt hat. Indessen wollen wir zugeben, daß bei den großen Vortheilen, welche durch die Ueberweisung des Gründungsfonds von 15,000 ℳ und dessen in Aussicht stehende Erhöhung die Anstalt ihren Mitgliedern verspricht, die letzteren wenigstens nicht zu einem ökonomisch nachtheiligen Geschäfte genöthigt werden, wie dieß wohl anderer Orten unter humanen Vorwänden zu Zeiten geschehen ist. Auch haben wir glaubhaft versichern hören, daß unter den Matrosen selbst keineswegs eine Abneigung gegen das in Aussicht stehende Institut vorwalte, dasselbe vielmehr als eine Quelle des Segens willkommen geheißen werde.

Was die Größe der Pensionsbeträge anlangt, so kann es nur zur Empfehlung dienen, wenn dieselben von vornherein nicht zu hoch gegriffen sind. Bremen handelt auch hier nach seinem alten Wahlspruch: Wenig versprechen und viel halten.

Die Administration ist in die Hände der Vorsteher des Hauses Seefahrt gelegt und so die Verbindung mit einem altbewährten Institute hergestellt worden. Die Erbweisheit dieser würdigen Personen läßt es dann auch gerechtfertigt erscheinen, daß ihnen eine Freiheit der Bewegung in Leitung der Geschäfte zugestanden worden ist, welche sowohl die Beförderer der Anstalt, als deren Mitglieder mit gleichem Vertrauen einer neugeschaffenen Behörde schwerlich eingeräumt gesehen haben würden.

Indem wir dem Institute, als einer neuen Documentation des fürsorglichen Sinnes der Bremer für eine ihnen treu zugethane Menschenklasse, ein glückliches Gedeihen wünschen, lassen wir noch einige Einzelnheiten aus dem Statute zur besseren Uebersicht folgen.

Von den Mitgliedern. (§. 2.) Nur Seeleute, welche auf Bremischen Schiffen fahren, können Mitglieder der Seemannskasse werden. (§. 3.) Capitaine können der Seemannskasse nicht beitreten, sie verlieren, falls sie früher Mitglieder derselben gewesen sind, nach Erlangung dieses Ranges alle etwaige Ansprüche erwerben diese jedoch wieder, wenn sie später in einem anderen Verhältnisse auf einem Bremischen Schiffe dienen und nicht Mitglieder der Stiftung „Haus Seefahrt“ geworden sind. (§. 4.) Mit Ausnahme des Capitäns ist Jeder, der für ein Bremisches Schiff angemustert wird, verpflichtet, dieser Casse beizutreten. (§. 5.) Wer während fünf auf einander folgender Jahre zusammen weniger als zwölf Monate auf Bremischen Schiffen gefahren hat, ohne durch Krankheit oder höhere Gewalt verhindert gewesen zu sein, kann nicht länger Mitglied der Casse bleiben, und verliert jedes Anrecht an derselben. Wird ein solcher später von Neuem Mitglied, so kommt seine frühere Theilnahme an der Casse nicht in Betracht. (§. 6.) Wer desertirt, oder durch gerichtliches Urtheil des Rechts, auf Bremischen Seeschiffen zu dienen, verlustig erklärt ist, verliert jedes bis dahin etwa erworbene Anrecht an der Kasse.

Von den Einnahmen der Kasse. (§. 14.) Jedes Mitglied, welches die Bremische Musterrolle unterzeichnet, hat von jedem Thaler der ihm ausbezahlten Handgelder, Gagen und sonstigen Löhne, Bergungsgelder eingeschlossen, ohne Ausnahme 2 Grote Gold als Beitrag zu entrichten. (§. 16.) Seeleute, die bereits 25 Jahre, und zwar durchschnittlich mindestens 8 Monate pr. Jahr zur Casse beigetragen, sind von der Leistung fernerer Beiträge befreit, ohne ihre Ansprüche an die Casse zu verlieren. (§. 17.) Seitens der Bremischen Rheder wird für jeden auf ihren Schiffen fahrenden Seemann, den Capitän allein ausgenommen, beim Antritt jeder von der Weser aus unternommenen Reise ein Beitrag zur Seemannskasse entrichtet, der, wenn die Reise jenseits Cap Horn oder Cap der guten Hoffnung endet, auf 48 Grote, wenn diesseits Cap Horn oder Cap der guten Hoffnung auf 24 Grote, und wenn an einem europaischen Platze, diesseits der Straße von Gibraltar, auf 12 Grote sich beläuft. (§. 18.) Der Casse fallen alle in Gemäßheit der Gesetze von den Seeleuten verwirkte Strafgelder und der Erlös der ihnen confiscirten Gegenstände zu, soweit letztere nicht von dem Verletzten in Anspruch genommen werden können. (§. 19.) Von den im Vorstehenden gedachten Einnahmen (Beiträgen und Strafgeldern) soll stets der dritte Theil der Witwenunterstützungskasse zufließen und für diese abgesondert verwaltet werden. (§. 20.) Alle Geschenke und Vermächtnisse, welche der Seemannskasse ohne Angabe des Willens der Geber zugehen, sollen zur einen Hälfte der Hülfs- und Pensionskasse, zur anderen Hälfte der Witwenunterstützungskasse ausgekehrt und für jede als Stammcapital belegt werden.

Die Hülfs- und Pensionskasse. (§. 33.) Jedes Mitglied, das in Folge eines Unglücks auf See diejenigen Effecten, welche es an Bord des Schiffes bei sich führte, gänzlich eingebüßt und, daß dieser Fall eingetreten sei, durch ein Zeugniß des Capitäns oder, wenn solches nicht beigebracht werden kann, auf sonstige glaubwürdige Weise dargethan hat, erhält die Summe von 20 Thlr. ausbezahlt. (§. 24.) Ob und wie weit ein Ersatz für solchergestalt nur zum Theil eingebüßte Effecten von der Kasse geleistet wird, hängt in jedem einzelnen Falle vom Ermessen der Verwalter ab. (§. 25) Wer während mindestens sieben Kalenderjahren mindestens sechsundfunfzig Monate auf Bremischen Seeschiffen gedient und der Kasse Beiträge geleistet hat, erhält, wenn er ohne sein Verschulden dauernd unfähig zum Seedienste wird, eine jährliche Pension. (§. 26.) Die Größe der jährlichen Pension beträgt, so lange das Vermögen der Kasse nicht die Feststellung höherer Sätze ohne Gefahr für das Bestehen der Anstalt gestattet: 1) für diejenigen Mitglieder welche zuletzt als Matrosen gedient haben: a. nach sieben Fahrjahren, durchschnittlich jedes Fahrjahr zu acht Monaten gerechnet, 12 ℳ, b. nach zwölf

Fahrjahren 18 ß, c. nach zwölf Fahrjahren, wenn der Pensionsberechtigte zugleich mindestens sechzig Jahr alt ist. 24 ß, d. nach zwanzig Fahrjahren 24 ß. 2) für diejenigen Mitglieder, welche zuletzt als Bootsmann, Koch, Zimmermann, Segelmacher, Untersteuermann, oder in einer anderen diesen Chargen entsprechenden Eigenschaft, oder gegen einen deren Besoldung gleichkommenden Lohn gedient haben, in derselben Abstufung ein Viertel mehr als die unter 1 aufgeführten Sätze. 3) für diejenigen, welche zuletzt als Obersteuermann gedient haben, ein Drittheil mehr als die unter 1 erwähnten Sätze. In dem unter 1 c. gedachten Falle wird die Dienstuntüchtigkeit auch ohne weiteren Nachweis vorausgesetzt. Sollten jedoch wieder Verhoffen, die Ansprüche an die Kasse mit deren Kräften in keinem Verhältnisse stehen, so sind die Verwalter berechtigt, für die Dauer eines solchen, lediglich ihrer und der Behörde für den Wasserschout Beurtheilung unterliegenden Zustandes den Betrag der Pensionen um ein Drittheil zu ermäßigen. (§. 27.) Wer dienstunfähig wird, ohne bereits volle sieben Fahrjahre auf Bremischen Seeschiffen gefahren zu haben, kann zwar keinen Pensionsanspruch erheben, indeß von den Verwaltern ein für alle Male oder in mehreren Raten eine Unterstützung zugebilligt erhalten, deren Betrag die Gesammtsumme der von ihm geleisteten Beiträge (ohne Zinsen) nicht übersteigt. (§. 28.) Die Auszahlung der Pension erfolgt stets in Bremen, halbjährlich im März und September, und zwar, insofern nicht die Verwalter den Pensionär auf Grund eines von ihm begangenen entehrenden Verbrechens des ferneren Genusses unwürdig und verlustig erklärt haben, bis zu dessen Tode. Hinterläßt der Pensionär eine Witwe oder minderjährige eheliche Kinder, so zahlt die Kasse zu deren Gunsten den Betrag der Pension noch in dem folgenden Termine.

Die Witwenunterstützungskasse. (§. 29.) Die Kasse hat die Aufgabe, den Witwen und unversorgten Waisen solcher Seeleute, die auf Bremischen Schiffen gefahren haben, thunlichst Beistand zu leisten. (§. 30.) Ein Recht auf Unterstützung aus dieser Kasse kann nie erworben oder ertheilt werden, vielmehr hängt die Art und Grenze der Thätigkeit derselben lediglich vom Ermessen der Verwalter ab. (§. 31.) Bei Bewilligung der Gaben ist neben der Würdigkeit der Nachsuchenden namentlich die Zeitdauer zu berücksichtigen, während welcher der verstorbene Ehemann oder Vater auf Bremischen Seeschiffen gedient hat.

Prämien

der

deutschen Lebensversicherungs-Anstalten für eine lebenslängliche Versicherung von 100 Thalern.

Name der Anstalt.	Sitz derselben	Jahr der Gründung.	Bisheriger Durchschnitt der Dividende für die Versicherten in % der Prämien.	25 Jahr			30 Jahr			35 Jahr			40 Jahr			45 Jahr			50 Jahr			55 Jahr			60 Jahr		
				Brutto-Prämie	Dividende	Netto-Prämie	Brutto-Pr.	Dividende	Netto-Prämie	Brutto-Pr.	Dividende	Netto-Pr.	Brutto-Pr.	Dividende	Netto-Pr.	Brutto-Pr.	Dividende	Netto-Pr.	Brutto-Pr.	Dividende	Netto-Pr.	Brutto-Pr.	Dividende	Netto-Pr.	Brutto-Pr.	Dividende	Netto-Pr.
Lebensversicherungsbank für Deutschland.	Gotha	1827	24	2 356	0 565	1 791	2 683	0 632	2 001	2 969	0 713	2 256	3 386	0 813	2 573	3 961	0 951	3 010	4 733	1 136	3 597	5 742	1 378	4 364	7 161	1 719	5 442
Deutsche Lebensversicherungsgesellschaft.	Lübeck	1828	0 231 d. Vers.-Sum.	2 403	0 231	1 172	2 669	0 231	2 438	2 992	0 231	2 761	3 409	0 231	3 169	3 894	0 231	3 663	4 631	9 231	4 300	5 317	0 231	5 086	6 357	0 231	6 126
Leipziger Lebensversicherungsgesellschaft.	Leipzig	1830	15 2/3 ohne Anspruch	2 356	0 360	1 937	2 633	0 413	2 220	2 969	0 465	2 504	3 386	0 530	2 856	3 961	0 621	3 340	4 733	0 742	3 991	5 742	0 900	4 842	7 161	1 122	6 039
Assicurazioni Generali Austro Italiche.	Triest	1834	auf Dividende	—	—	2 14	—	—	2 42	—	—	2 76	—	—	3 21	—	—	3 81	—	—	4 66	—	—	5 38	—	—	7 25
Berlinische Lebensversicherungs-Gesellschaft.	Berlin	1836	14 1/2 noch k. Divi.	2 406	0 349	2 057	2 672	0 387	2 285	2 992	0 434	2 558	3 400	0 493	2 907	3 898	0 565	3 333	4 533	0 557	3 876	5 317	0 771	4 546	6 367	0 923	5 444
	Neuer Tarif 1854		ohne Anspr. auf Divid.	2 133	?	?	2 433	?	?	2 817	?	?	3 333	?	?	3 950	?	?	4 750	?	?	4 858	?	?	7 417	?	?
Lebensversicherungsanstalt d. Hypotheken- und Wechselbank.	München	1836	ohne Anspruch auf Dividende	—	—	2 167	—	—	2 433	—	—	2 750	—	—	3 183	—	—	3 750	—	—	4 517	—	—	5 283	—	—	6 933
Allgem. wechselseitige Kapitalien- u. Rentenversicherungsanstalt.	Wien	1839	ca. 20	2 150	0 410	1 640	2 483	0 477	2 006	2 883	0 557	2 326	3 333	0 647	2 686	3 950	0 770	3 180	4 733	0 927	3 806	5 567	1 113	4 454	6 967	1 373	5 594
Allgemeine Versicherungsanstalt.	Braunschweig	1842	ca. 10	1 125	0 212	1 913	2 382	0 238	2 144	2 722	0 272	2 450	3 187	0 319	2 868	3 805	0 380	3 425	4 660	0 456	4 194	5 854	0 585	5 269	7 479	0 748	6 371
Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft.	Frankfurt	1844	ohne Anspruch auf Dividende	—	—	—	—	—	2 242	—	—	2 550	—	—	2 950	—	—	3 483	—	—	4 182	—	—	5 142	—	—	6 422
Renten- und Rentenversicherungssocietät Hammonia.	Hamburg	1845	ohne Anspruch auf Dividende	—	—	—	—	—	2 175	—	—	2 483	—	—	2 875	—	—	3 406	—	—	4 097	—	—	5 000	—	—	6 203
Renten- u. Pensionsversicherungsgesellsch. Janus.	Hamburg	1847	ohne Anspruch auf Dividende	—	—	—	—	—	2 225	—	—	2 542	—	—	2 950	—	—	3 425	—	—	4 100	—	—	5 125	—	—	6 492
Allgemeine Renten-, Kapital- und Lebensversicherungsbank Teutonia.	Leipzig	1852	noch keine Dividende	2 181	?	?	2 500	?	?	2 861	?	?	3 300	?	?	3 900	?	?	3 667	?	?	5 621	?	?	6 833	?	?
Renten-, Aussteuer- u. Begräbnißversicherungsbank Vorsicht.	Weimar	1852	noch keine Dividende	2 239	?	?	2 511	?	?	2 853	?	?	3 281	?	?	3 867	?	?	4 567	?	?	5 783	?	?	7 306	?	?
Venenda Assicuratrice Reunione Adriatica di Sicurtà.	Triest	1852	ohne Anspruch auf Dividende	—	—	2 12	—	—	2 40	—	—	2 76	—	—	3 24	—	—	3 84	—	—	4 64	—	—	5 70	—	—	7 23
Die österr. Versicherungsgesellschaft.	Triest	1853	ohne Anspruch auf Dividende	—	—	2 96	—	—	2 25	—	—	2 57	—	—	2 99	—	—	3 62	—	—	4 35	—	—	5 55	—	—	7 07
Italienische Lebensversicherungsgesellschaft Concordia.	Wien	1853	ohne Anspruch auf Dividende	—	—	2 100	—	—	2 383	—	—	2 717	—	—	3 167	—	—	3 767	—	—	4 550	—	—	5 633	—	—	7 193
Lebensversicherungs- und Spar-Bank.	Köln	1853	ohne Anspruch auf Dividende	—	—	1 783	—	—	2 012	—	—	2 383	—	—	2 825	—	—	3 417	—	—	4 203	—	—	5 267	—	—	6 692
Renens-, Pensions- u. Renten-Versicherungsgesellschaft Iduna.	Schwerin	1853	noch keine Dividende	2 203	?	?	2 521	?	?	2 906	?	?	3 391	?	?	4 005	?	?	4 802	?	?	5 906	?	?	7 661	?	?
Lebensversicherungs-Ersparnißbank.	Halle	1854	noch keine Dividende	2 192	?	?	2 500	?	?	2 861	?	?	3 317	?	!	3 850	?	?	4 500	?	?	5 750	?	?	7 200	?	?
	Stuttgart	1854	noch keine Dividende	2 230	?	?	2 457	?	?	2 706	?	?	3 182	?	?	3 757	?	?	4 572	?	?	5 688	?	?	7 077	?	?
Mittlerer Durchschnitt.				2 248	—	1 987	2 533	—	2 247	2 882	—	2 564	3 325	—	2 975	3 900	—	3 514	4 665	—	4 227	5 687	—	5 190	7 083	—	6 478

Lebensversicherung.

Eine Verbesserung des Lebensversicherungssystems, welche in diesen Blättern schon angeregt wurde, ist in neuerer Zeit durch die Deposit and General Live Assurance Company in London ins Leben gerufen, nämlich die, daß die Versicherung durch Nichtzahlung der Prämie in späteren Jahren nicht aufhört und der einbezahlte Betrag nicht verloren geht.

Es ist bisher bei den meisten Versicherungsgesellschaften üblich gewesen und dies ist ein barbarisches System, eine wahre Beutelschneiderei, daß wenn der Versicherte in Umstände gerieth, welche es ihm unmöglich machten, seine Prämie zu bezahlen, er jeden Anspruch verlor. In diesem Umstande lag ohne Zweifel bisher das größte Hinderniß für die Ausdehnung der Lebensversicherung. Wer vermag bei Abschluß einer Versicherung vorherzusehen, ob er die Summe, welche er jetzt jährlich auf Prämien verwenden kann, auch künftig zu diesem Zwecke zu entbehren vermag, und mußte nicht jeder zögern, die Ersparnisse hinzugeben ohne zu wissen, ob er hierdurch wirklich den Zweck der Ersparnisse erreicht, ob er nicht vielmehr durch seine Versicherung für diese Ersparnisse seine Gefahr übernimmt, die er nicht haben würde, wenn er sie in den Kasten einschließt, die nämlich, sie zu verlieren. Freilich haben die meisten Gesellschaften dadurch dem Uebel etwas abgeholfen, daß sie sich zum Rückkauf der Policen bereit erklärten, aber wie klein war der Preis, welchen sie bei solchem Rückkauf bezahlten. Es liegt uns ein Fall vor, wo ein Mann im 28. Jahre versicherte und 2⅛ % Prämie bezahlte. Nachdem er diese Prämie 7 Jahre lang bezahlt hatte bot er der Gesellschaft aus Geldnoth den Rückkauf an. Anstatt der 15⅛ %, welche er im Ganzen einbezahlt hatte, wurden ihm 6 % als Rückkaufgeld geboten!

Die neue englische Gesellschaft hat nun ein sogenanntes Depositensystem angenommen, welches hauptsächlich darin besteht, daß jede einzelne Zahlung als Deposit betrachtet wird, über welches der Versicherte seine freie Verfügung nicht verliert, dessen Betrag er jederzeit, sei es in Form von Anleihen theilweise, oder unter Auflösung der Versicherung gänzlich zurückziehen kann, wobei er einen geringen Ueberschuß der Zinsen mit ausbezahlt erhält. Sowohl der Rückzug eines Theiles der bezahlten Summen durch Anleihe, als auch der Umstand, daß der Versicherte keine Zahlung mehr leistet, entzieht ihm nicht die Vortheile der Lebensversicherung, sondern beschränkt dieselbe nur auf eine verhältnißmäßige Summe. Im Vergleich zu den in Deutschland bekannten Lebensversicherungssystemen bietet diese Methode Vortheile, welche man auf den ersten Anblick ohne die dafür bürgende Autorität des allen im Versicherungswesen Erfahrenen wohlbekannten Francis G. P. Neison als unbegreiflich zu bezeichnen geneigt sein dürfte.

Es wird z. B. durch das Deposit von 1 £

im Alter von Jahren	erworben eine Versicherung von	Es kann zurückgezogen oder entlehnt werden am Ende des 1. Jahres	3.	5.	8.	10.
	£ s. d.	£ s. d.	£ s. d.	£ s. d.	£ s. d.	£ s. d.
10	3. 7.2	1.0.0	1.0.6	1.1.3	1.2.4	1.3. 1
20	2.17 4	1.0.0	1.0.8	1.1.3	1.2.2	1.2.10
30	2. 9.6	1.0.0	1.0.8	1.1.3	1.2.4	1.3. 1
40	2. 2.3	1.0.0	1.0.8	1.1.5	1.2.6	1.3. 3
50	1.15.6	1.0.0	1.0.9	1.1.5	1.2.6	1.3. 2
60	1.10.4	1.0.0	1.0.8	1.1.4	1.2.4	1.3.—
70	1. 6.3	1.0.0	1.0.6	1.1.0	1.1.9	1.2. 1

Es gibt sicherlich kein vortheilhafteres Sparkassensystem. Die vortheilhaften Seiten des Unterschiedes zwischen diesem System und dem gewöhnlichen Versicherungssystem sind einleuchtend und oben schon erwähnt.

Wodurch diese Vortheile von dem Versicherten erkauft, wie die Gesellschaften in Stand gesetzt werden, sie zu gewähren, ergibt sich für den Laien am klarsten aus folgendem Vergleich. Ein Mann der zu den gewöhnlichen Lebensversicherungsbedingungen vom 28. Jahre an jährlich 2 £ bezahlt, hat hiedurch 100 £, zahlbar bei seinem Tode versichert, so früh oder spät dieser eintreten mag. Dagegen hat er, indem er Versicherung auf Depositenrechnung mit der Compagnie eröffnet, wenn er ebenfalls 2 £ jährlich bezahlt, versichert und ebenfalls im 28. Jahre beitritt, für die Zahlung im

	£ s. d.		£ s. d.
28. Lebensjahre	5. 1.11	40. Lebensjahre	60.11. 3
29. "	10. 2. 4	41. "	64.14. 2
30. "	15. 1.—	42. "	68.15.11
31. "	19.18. 6	43. "	72.16. 4
32. "	24.14. 6	44. "	76.15. 4
33. "	29. 9. 1	45. "	79.13. 1
34. "	34. 2. 2	46. "	83.19. 6
35. "	38.13.10	47. "	87.14. 8
36. "	43. 4. 1	48. "	91.08. 7
37. "	47.12.10	49. "	95.01. 3
38. "	52.00. 9	50. "	98.12. 9
39. "	56. 6. 8	51. "	102. 3.—

Bei dem letzteren System muß der Versicherte also 24 Jahre 2 £ bezahlen, um im Falle seines Todes 100 £ zu hinterlassen, im ersteren Falle der gewöhnlichen Lebensversicherung ist diese Hinterlassenschaft schon nach der ersten Zahlung von 2 £ gesichert. Dagegen braucht man bei der Depositen-Rechnung nie mehr als ca. 48 £ zu bezahlen, d. h. die Einlagen nach dem 51. Jahre nicht fortzusetzen, während bei der gewöhnlichen Versicherung die Zahlung von 2 £ bis ans Lebensende fortgesetzt werden muß, also möglicherweise 100 £ erreichen kann.

Die gewöhnliche Lebrnsversicherung hat in dieser Gesellschaft vor der in anderen Gesellschaften den Vorzug daß, der Versicherte, wenn er seine Jahresprämie nicht mehr fortsetzen kann oder will, entweder durch Rückverauf seiner Police einen Betrag baar oder eine Police eben so hoch als die bezahlee Summe weniger 5 % haben kann.

So vortheilhaft diese Art Abfindung gegenüber dem Nichts ist, welches die Lebensversicherungen bisher zu gewähren pflegten, wenn sie ihre Prämien nicht mehr bezahlen konnten, so tritt doch hier ein neuer Vortheil der Depositen-Rechnung hervor, denn während nach 10 Jahren Einzahlung bei der gewöhnlichen Lebensversicherung für 2 £ jährlich nur (20 £ abzüglich 5 %) 19 £ versichert sind, gewährt die Depositpolice nach 10jähriger 2 £ Einlage 47 £ 12 s. 10 d. Lebensversicherung.

Andere wichtige Principien der neuen Gesellschaft sind, daß insofern nur die Prämien bezahlt sind, im Todesfall durchaus keine Bestreitung der Police stattfindet, daß Duell oder Selbstmord ebenfalls die Versicherung nicht aufhebt, daß für Reisen in Friedenszeit nach Australien, Madeira, Malta, Cap der guten Hoffnung, New-Braunschweig, Permuda keinerlei Extraprämie stattfindet.

Wir empfehlen diese Anstalt als Beispiel für deutsche Lebensversicherungen.

— Nach Mittheilungen aus Memel sollen sich die Agenten der Versicherungsgesellschaften dahin ausgesprochen haben, daß sie dem Bauplane den Vorzug geben würden, welcher die Speicher außerhalb der Reihe der Wohnhäuser an einer Stelle vereinigt.

Es ist dies im Widerspruch mit dem Principe, welches die meisten Gesellschaften bestimmt, Risicos, welche nahe bei einander sich befinden, nicht zu übernehmen, d. h. in einem Hause, in einer Straße, in einem Quartiere nicht eine größere Anzahl von Versicherungen abzuschließen.

Diese Abweichung kann nur auf der Voraussetzung beruhen, daß in den Speichern in der Regel weder geheizt noch gekocht noch Licht gebraucht werde. Wäre diese Voraussetzung richtig, so würde allerdings ein großer Theil der Gefahren vermieden sein, welche sonst die Schäden herbeizuführen pflegen. Es würde ein Brand der Speicher nur bei außerordentlichen Calamitäten, durch Uebertrag von den entfernten Wohnhäusern, durch Straßenbeleuchtung, Brandstiftung und Blitz zu befürchten sein.

Uns scheint jedoch die Voraussetzung unrichtig, es wird kaum zu vermeiden sein, daß in einem Theil des Speichers auch bei Licht gearbeitet würde und wenn dies der Fall, wenn sich jene Notiz nicht etwa nur auf die öffentlichen Speicher bezieht, so scheint es nahezu unerklärlich, welches Motiv die Versicherungsagenten geleitet haben mag.

Es ist glücklicher Weise selten, daß ein Brandfall mehr als ein Haus und dessen nächste Nachbarschaft trifft und als die größere Gefahr wird es betrachtet, wenn ein Lager von Waaren, als wenn ein Wohnhaus in Brand steht, theils weil jenes größere Werthe auf engerem Raum vereinigt, theils weil die meisten Waaren zur Verbreitung des Feuers mehr geeignet sind, als der Inhalt eines Wohnhauses. Stehen nun die Speicher entfernt von den Wohnhäusern, in einem eigenen Stadttheil, so ist allerdings die Gefahr für die Wohnhäuser geringer, aber erscheint die für die Speicher desto größer. Der Werth des Inhaltes eines Wohnhauses verhält sich zu dem eines Speichers höchstens wie 1 zu 10, wahrscheinlich oft wie 1 zu 20. Ist es da nicht sonderbar, daß die Gesellschaften die Verminderung der Gefahr für die kleinen Risicos der Verminderung der Gefahr für die großen Risicos vorziehen sollten?

— Berlin, 5. Dec. Einige bei anderen Versicherungsgesellschaften betheiligte Aktionäre der Borussia scheinen ohne Einwilligung der Direction in die Zeitungen eine Notiz gebracht zu haben, daß ein Comite mit Auflösung der Gesellschaft beauftragt sei. Ein solcher Beschluß ist noch keineswegs gefaßt und es wäre um so mehr zu bedauern, als das Versicherungswesen in Preußen so sehr an Concurrenzmangel leidet, daß, wie das Schicksal der Borussia selbst beweist, die meisten Gesellschaften verleitet werden, zu viel Risikos an einem Orte zu übernehmen.

Nachricht für Seefahrer.

Einer Mittheilung des hiesigen Königlich Dänischen Consulats zufolge ist vom Marineministerium zu Kopenhagen unterm 10. November d. J. folgende, den

unterseeischen electrischen Telegraphen im Sunde

betreffende Bekanntmachung erlassen worden:

„Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß ein unterseeischer Telegraphendraht, **von der seeländischen Küste bei Vedbek bis zu der Küste Schonens in der Nähe des Edelhofes Hillesborg**, gelegt worden und daß derselbe in folgenden Marken liegt:

Zwei bei **Vedbek** in O. ¾ N. und W. ¾ S. von einander errichtete Marken bezeichnen die Linie von Vedbek ab südlich um die Insel Hveen und zwei bei **Hillesborg** in O. z. N. ½ N. und W. z. S. ½ S. von einander errichtete Marken bezeichnen die Linie von der Südspitze Hveen's bis zu der Küste Schonens. Zwischen Vedbeck und

der Südspitze Hveen's ist die Lage des Telegraphendrahts außerdem mit Flossen mit kleinen Flaggen bezeichnet worden und an der Südspitze Hveen's, da wo die Linie sich krümmt, ist eine größere Baake ausgelegt worden.

Alle Seefahrende werden davor gewarnt, in den obengenannten Marken zu Anker zu gehen, indem das Ankern über dem Telegraphendrahte bedeutenden Schaden und Ungemach veranlassen kann, nicht nur für das Allgemeine, dadurch, daß der Telegraphendraht in Unordnung gebracht werden könnte, sondern auch für die zu Anker gehenden Schiffe, welche sich der Gefahr aussetzen, den Anker nicht lichten zu können und ihre Ankerketten oder Taue zu sprengen, und ist den Verwarnungen oder Anweisungen unweigerlich Folge zu leisten, die, mit Rücksicht auf den Telegraphendraht, entweder von den beikommenden Aufsehern oder von den Lootsen, dem Leuchtfeuer- und Baaken-Inspector oder den Zollkreuzern gegeben werden."

Bremen, den 4. December 1854.

Die Handelskammer.

Nachricht für Seefahrer.

Vom Königlich Dänischen Consulate hieselbst ist der Handelskammer folgende, vom Marineministerium zu Kopenhagen unterm 20. Novbr. d. J. erlassene Bekanntmachung mitgetheilt worden:

"Es wird statt des gegenwärtigen Leuchtfeuers an der

Stör-Mündung

am 1. Decbr. d. J. ein ähnliches Spiegel-Leuchtfeuer, welches in einem weiß gemalten eisernen Thurme unmittelbar neben dem alten Leuchtfeuer angebracht ist, angezündet, und gleichzeitig das letztere eingezogen werden.

Die Höhe der Flamme ist 22½ Fuß über dem gewöhnlichen Hochwasserstande, und zeigt sich 5 Fuß über dem Ivenflether Deiche. Das Feuer beleuchtet den Halbkreis des Horizonts zwischen mißweisendem W. z. S. durch Nord bis zu O. z. N. mit einer Seeweite von 1½ Meilen."

Bremen, den 4. December 1854.

Die Handelskammer.

Soeben erschien und ist durch alle Buchhandlungen, in Bremen durch **A. D. Geisler, Ed. Hampe, J. G. Heyse, Löning & Comp.** und **Schünemann's Buchhandlung** zu beziehen:

Jahrbuch für Volkswirthschaft und Statistik

von

Otto Hübner.

Dritter Jahrgang. Preis 2 Thaler.

Inhalt:

Beschlüsse des statistischen Congresses zu Brüssel.
Der deutsche Zollverein
- a) Bevölkerungsverhältnisse.
- b) Werth des Verkehres im Jahre 1852.
- c) Zoll-Einnahmen von 1834—1853.
- d) Eisenindustrie und Eisenpreise von 1834—1853.
- e) Runkelrübenzuckerindustrie.
- f) Getreidehandel und Preise.
- g) Zollveränderungen.

Das Königreich Würtemberg, ein statistisches Gemälde.
Die deutsche Industrie-Ausstellung zu München und die deutsche Industrie.
- a) Gruppirung und Beschickung.
- b) Brennmaterialien.
- c) Metalle.
- d) Leinen, Wolle, Baumwolle und Seidenindustrie.
- e) Holzwaaren.
- f) Lederfabrikation.
- g) Glasindustrie.
- h) Papierfabrikation und Verarbeitung.
- i) Seife und Lichtfabrikation.
- k) Tabakindustrie.
- l) Allgemeines.

Bei der Besprechung ist die Geschichte jeder einzelnen Industrie, ihr Zustand in Deutschland und Oesterreich und anderen Ländern und der Handel berücksichtigt.

Die deutsche Seeschifffahrt und Rhederei im Jahre 1853.
Die deutsche Flußschifffahrt 1853.
Das deutsche Versicherungswesen 1853.
Die deutschen Banken 1853.
Die Sparkassen 1853.
Die deutsche Auswanderung 1853.
Die deutschen Eisenbahnen 1853.
Handelsverträge.
Volkswirthschaftliche Literatur.

Heinrich Hübner in Leipzig.

Bei Unterzeichneten ist erschienen und durch **C. Schünemann's Buchhandl., A. D. Geisler, Ed. Hampe, J. G. Heyse** und **C. Löning & Comp.** zu beziehen:

Eine reichhaltige Auswahl beliebter

Polterabendscherze,

von einem Freunde harmlosen Scherzes.
8o. geh. Preis 9 Sgr.

Die kleine

deutsche Köchin,

wohlgemeinte, durch langjährige Erfahrung begründete Anweisung, eine bürgerliche Küche zu führen, nebst einer Anleitung über das Einmachen der Früchte und die Bereitung von Getränken,

von

Pauline Naumann.

Preis 5 Sgr.

Neuestes Punktirbuch

oder ein

Blick in die Zukunft.

Preis 1 Sgr.

Der fröhliche Sänger.

Ein Liederbuch für alle Stände.

Preis 3¾ Sgr.

Altona, Nov. 1854.

Ad. Lehmkuhl & Co.

Für Kaufleute

ist so eben bei Metzler in Stuttgart erschienen:

Reier, F. C., Wechselkunde, gegründet auf die allgemeine deutsche Wechselordnung. Ein Handbuch für Geschäftsleute und Handlungsbeflissene zum Nachschlagen u. Selbstunterricht. Tasch.-Format. Geh. 15 Sgr.

Trotz der kurzen Zeit des Erscheinens hat sich dieses Buch doch schon vielfache Geltung verschafft. In der öffentl. Handels- und Gewerbsschule zu Stuttgart ist dasselbe bereits eingeführt. — Zu haben in allen Buchhandlungen, in Bremen in **Schünemann's Buchhandlung**, bei **A. D. Geisler, Ed. Hampe, J. G. Heyse** und **Löning & Comp.**

Bei **Ad. Lehmkuhl & Co.** in Altona ist erschienen:

Winke für Eltern

bei der körperlichen Erziehung ihrer Kinder

von

Dieckmann.

8° Preis 10 Sgr.

Die Formenlehre der französischen Sprache

eine nöthige Beigabe zu den Lehrbüchern

von

Ahn, Seidenstücker und **Simon.**

Zweite Auflage.

Preis 2 Silbergroschen.

Die französische Grammatik in Beispielen.

Praktischer Lehrgang der französischen Sprache

von

L. Simon.

I. II. und III. Cursus und Schlüssel.

Preis eines jeden Theiles 7½ Ngr.

Im Verlage von **Gebrüder Katz in Dessau** ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Statistisches Gemälde

des

Königreichs Belgien.

Nach der gleichzeitig erscheinenden, vom Ministerium des Innern herausgegebenen **„Statistique générale de la Belgique"** und andern amtlichen Quellen bearbeitet

von

J. E. Horn.

Mit einer Einleitung

von

Xavier Heuschling,

Chef der statist. Division im belgischen Ministerium des Innern und Secret. der statistischen Centralkommission.

30 Bogen gr. 4° Preis 3 Thlr.

Druck von C. Schünemann.